

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 80/12 B

L 7 SO 3570/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SO 2312/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

frühere Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beordnung von Rechtsanwältin **C** **O** , **W** , wird aufgehoben.

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines anderen Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Sache Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge des Beklagten. Nachdem sein Antrag zunächst nicht beschieden worden war, hat er am 2.7.2007 zum Sozialgericht (SG) Mannheim Untätigkeitsklage erhoben. Während des Klageverfahrens hat der Beklagte die begehrte Akteneinsicht abgelehnt (*Bescheid vom 2.8.2007*). Der Kläger hat einen Widerspruch ausdrücklich nicht erhoben, weil dieser seiner Auffassung nach unzulässig sei, und die Untätigkeitsklage am 24.9.2007 dahin geändert, den Bescheid aufzuheben und den Beklagten zur Gewährung von Akteneinsicht zu verpflichten. Der Beklagte hat einer Klageänderung nach § 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zugestimmt, weil der Bescheid vom 2.8.2007, gegen den Widerspruch bis zum 6.9.2007 fristgerecht hätte eingelegt werden können, bestandskräftig geworden sei. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 11.6.2008*); die Berufung des Klägers zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 23.2.2012*).
- 2 Der hiergegen angerufene Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 21.6.2012 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und Rechtsanwältin C O beigeordnet; die vorgelegte Prozessvollmacht lautet auch auf Rechtsanwalt A . Jene hat die Beschwerde am 4.10.2012 begründet. Im November 2012 haben die Prozessbevollmächtigte und der Kläger die Aufhebung der Beordnung wegen Zerrüttung des Mandatsverhältnisses beantragt, der Kläger verbunden mit dem Antrag auf Beordnung eines anderen Rechtsanwalts.

II

- 3 Die Beordnung von Rechtsanwältin O war auf ihren Antrag (*vgl § 48 Abs 2 Bundesrechtsanwaltsordnung*) wegen einer nicht behebbaren Störung des Vertrauensverhältnisses aufzuheben (*vgl nur Bundesgerichtshof <BGH>, Beschluss vom 31.10.1991 - XII ZR 212/90 -, NJW-RR 1992, 189 mwN*). Ob die Beordnung eines anderen Rechtsanwalts schon deshalb ausscheidet, weil der Kläger das Vertrauensverhältnis zu der zunächst beigeordneten Rechtsanwältin ohne sachlich gerechtfertigten Grund mutwillig zerstört hat (*dazu: BGH, aaO; Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 3.11.2009 - B 13 R 23/09 B -, juris RdNr 6*), kann offen bleiben. Ein anderer Prozessbevollmächtigter war schon deshalb nicht beizuordnen, weil zum gegenwärtigen Verfahrensstand hierfür kein Bedürfnis besteht. Nachdem der Kläger nach Bewilligung von PKH nicht mehr wegen seiner Mittellosigkeit an der fristgerechten Begründung der Beschwerde gehindert war und eine Begründung durch die beigeordnete Prozessbevollmächtigte auch erfolgt ist, ist nach Ablauf der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG (gerechnet ab Zu-



stellung des Beschlusses vom 21.6.2012) nicht erkennbar, dass ein neuer Prozessbevollmächtigter sie noch erfolgreich begründen könnte.

- 4 Die von der bisherigen Prozessbevollmächtigten eingelegte und fristgerecht begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die grundsätzliche Bedeutung der vom Kläger formulierten Rechtsfrage, ob die Zulässigkeit einer von einer Untätigkeitsklage nach § 88 Abs 1 SGG in eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs 1 und 4 SGG umgestellten Klage davon abhängt, dass gegen den im Laufe der Untätigkeitsklage ergangenen ablehnenden Bescheid ein Vorverfahren iS von § 78 SGG durchgeführt wurde, nicht ausreichend dargelegt. Die vom LSG vertretene Auffassung ist - wie auch der Kläger einräumt - in der Rechtsprechung der Sozialgerichte und der Literatur zum SGG herrschend. In der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG wird deutlich, dass nach Änderung einer ursprünglich wegen Untätigkeit der Behörde erhobenen Klage grundsätzlich ein Vorverfahren nach § 78 SGG erforderlich ist (*vgl etwa BSG, Urteil vom 18.5.2011 - B 3 P 5/10 R -, SozR 4-3300 § 71 Nr 2 RdNr 23; BSG, Beschluss vom 4.11.2009 - B 8 SO 38/09 B -, juris RdNr 6*). Vor diesem Hintergrund hätte es vertiefter Auseinandersetzungen dazu bedurft, weshalb sich die formulierte Rechtsfrage gleichwohl als klärungsbedürftig darstellt. An ausreichenden Darlegungen fehlt es auch, soweit der Kläger das für ihn günstige Ergebnis auf die Rechtsprechung zu § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stützen will. Zum einen fehlt es auch insoweit vollständig an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG, woraus sich maßgebliche Unterschiede zu der ohnehin nicht wortgleichen Regelung aus dem



besonderen Rechtsschutzziel einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG ergeben (*dazu BSG, Urteil vom 18.5.2011 - B 3 P 5/10 R -, SozR 4-3300 § 71 Nr 2 RdNr 23*). Zum anderen ist schon nicht dargelegt, dass sich die Frage der Vergleichbarkeit mit verwaltungsprozessualen Regelungen vorliegend überhaupt stellt. Es fehlen sowohl Darlegungen dazu, dass die Untätigkeitsklage tatsächlich nach Ablauf der Sperrfrist des § 88 SGG erhoben worden ist, als auch dazu, dass kein zureichender Grund für die Verzögerung in der Bescheidung des Klägers vorlag. Nur in solchen Fällen lässt nach § 75 VwGO die Untätigkeit der Behörde regelmäßig die Notwendigkeit eines Vorverfahrens als Prozessvoraussetzung entfallen (*BVerwGE 42, 108; BVerwG NVwZ 1987, 969, 970*). Schließlich hätte zur Klärungsfähigkeit vorgetragen werden müssen, dass die Entscheidung des LSG unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Klage nicht aus anderen Gründen im Ergebnis gleich ausgefallen wäre, also die Berufung auch aus materiellen Gründen nicht hätte zurückgewiesen werden dürfen.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)